OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601139/16/Wim/Bb

Datum:
Linz, 13. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Anträge des A H R, derzeit Justizanstalt G-J, G, vom 14. Jänner 2018, betreffend das durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. Juli 2016 zu GZ: LVwG-601139/2, abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren, auf

I. Bewilligung von Verfahrenshilfe
II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
III. Wiederaufnahme des Verfahrens, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I., II. und III.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land warf A H R (Antragsteller) mit Straferkenntnis vom 6. November 2015, GZ: VerkR96-9559-2015/KUF STE P-Akt, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG vor und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 80 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 48 Stunden. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Dagegen erhob der Antragsteller rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses wies mit Erkenntnis vom 18. Juli 2016, GZ: LVwG-601139/2/Wim/Bb, die erhobene Beschwerde ab und bestätigte das behördliche Straferkenntnis.

3. Mit Schriftsatz vom 14. Jänner 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail am 16. Jänner 2018 eingebracht, beantragt der Antragsteller nunmehr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens und Bewilligung von Verfahrenshilfe.

Der Antragsteller nimmt in seinem Schriftsatz vorrangig Bezug auf die im Jahr 2015 behördlich verfügte Entziehung seiner Lenkberechtigung, welche mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. Juni 2015, GZ: LVwG-650372/10/MS, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2015, bestätigt wurde, erachtet aber dennoch offenkundig auch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. vom 18. Juli 2016, GZ: LVwG-601139/2, wegen Übertretung des KFG als rechts- bzw. gesetzeswidrig.

Begründend bringt er betreffend den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Wesentlichen vor, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, am Ende zur zu GZ: LVwG-650372 (ein-)geladenen Verhandlung am 18. Juni 2015 um 08:15 Uhr zu erscheinen und ihn dabei kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens treffe. Durch den ganzen Tumult habe er die vorgeladene Verhandlung versäumt. Es sei nicht mehr in der Lage gewesen diese wahrzunehmen, da er damals dazu weder geistig noch entwicklungstechnisch bereit gewesen sei. Außerdem habe er damals keine Ahnung von Verfahrensabläufen gehabt und auch keinen Sinn mehr in der ganzen Sache gesehen. Es sei ihm einfach zu viel gewesen und habe er dadurch eine Art Burnout gehabt und habe deswegen nicht in weiter in diesem Fall handeln können. Der viele Druck der Behörden habe ihn handlungsunfähig gemacht und ihn dazu gebracht, auszurasten und aufzugeben. Somit sei er durch diese massenweise Nötigung, Rechtsberaubung, Denunzierung und aufgezwungenen Maßnahmen Opfer (mindestens) einer falschen Entscheidung/Tat seitens der Behörde

geworden. Der Führerschein sei ihm auf der PI Traun aus der Hosentasche gezupft worden, während er Handschellen angelegt bekommen habe. Mittlerweile sei aber etwas an Gras über die ganze Sache gewachsen und im Laufe der Zeit seien neue Erkenntnisse aufgetaucht. Erkenntnisse, die auf der RIS-Website nachgelesen werden können, wie z. B. Entscheidungen des VwGH, worin ausdrücklich stehe, dass der damalige Ursprungsbescheid vom 13. Jänner 2015, die sogenannte „Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung“ rechts- sowie gesetzeswidrig war bzw. nach wie vor sei.

Der damals angefochtene Entzug der Lenkberechtigung sei de facto eindeutig rechts- und gesetzwidrig erschlichen worden, da er sich „null“ ausgekannt habe und dies von der Behörde zu ihren Gunsten ausgenutzt wurde. Hätte er schon damals gewusst, was er nun und jetzt als neue Erkenntnisse erfahren habe, so hätte er die Lenkberechtigung erst gar nicht in Frage stellen und/oder den Führerschein abgeben müssen.

Zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens führt der Antragsteller aus, dass auch ein Tatbestand im Sinne des § 69 Abs. 2 AVG vorliegen würde, da neue Tatsachen und Beweismittel hervorgekommen seien und die Kenntnis dieser Umstände einen im Spruch anderslautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Der Antrag erfolge fristgerecht, da bis dato eine Verjährung noch nicht eingetreten sei. Diese Frist betrage kraft Gesetzes drei Jahre und würde erst Ende April 2018 auslaufen. Somit sei eine Gewährung unbedenklich stattzugeben. Es sei ihm die Lenkberechtigung der Klassen A und B mit Bescheid vom 13. März 2015 entzogen worden, etwas später danach sei aber festgestellt worden, dass der Entzug de facto laut VwGH rechts- bzw. gesetzeswidrig war bzw. nach wie vor sei. Es sei auch festzustellen, dass der Ausgangsbescheid der belangten Behörde vom 13. Jänner 2015 rechtswidrig sei, weil dieser gegen die ständige Rechtsprechung des VwGH erlassen worden sei. Er habe dies anfangs nicht gewusst und habe diese neuen Erkenntnisse erst kürzlich erlangt.

Der Antragsteller zitiert in seinem Schriftsatz eine Vielzahl an Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG bzw. zur gesundheitlichen Eignung.

Überdies begehrt er die Bewilligung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines für ihn kostenlosen Rechtsanwaltes zur Beratung, Unterstützung und Modifizierung des Verfahrens.

4. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung über die Anträge ergibt sich aus § 3 iVm §§ 8a, 32 und 40 VwGVG iVm § 46 VwGG. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Anträge zurückzuweisen sind und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 2 iVm Abs. 4 VwGVG). Bei der Frage der Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungs- bzw. Wiederaufnahmeantrages handelt es sich um eine rein rechtliche Frage, sodass daher Art. 6 EMRK dem Absehen von einer Verhandlung nicht entgegensteht (VwGH 10. Dezember 2013, 2013/05/0211; 9. September 2013, 2012/17/0025). Auch über den Verfahrenshilfeantrag konnte ohne Verhandlung entschieden werden, da der hiefür verfahrensrelevante Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt.

Zu I.
5. Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe:

5.1. Ist ein Beschuldigter gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Nach § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

5.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei Bedingungen (Tatbestände) geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen.

Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Antragstellers verlangt das Gesetz die Erforderlichkeit der – kostenlosen – Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung (vgl. VwGH 18. Mai 2016, Ra 2016/04/0041).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies somit auch im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshelfers im Zusammenhang mit dem Kriterium der „zweckentsprechenden Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30. Juni 2010, 2010/08/0102). Ferner sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei zu berücksichtigen (VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 29. September 2005, 2005/11/0094).

Die sich darstellende Aktenlage zeigt eindeutig, dass die Bedeutung des Verfahrens nicht besonders hoch ist, weil es lediglich um die Frage der Zulässigkeit der vom Antragsteller erhobenen Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens geht. Bei dieser Beurteilung handelt es sich um keine schwierige Rechtsfrage. Hinzu kommt, dass diesbezüglich eine klare höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert. Es liegen daher weder besondere rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten vor, für deren Überwindung der Antragsteller der Hilfe eines Verfahrenshelfers bedürfte. Anzumerken ist auch, dass der Antragsteller den Schriftsatz vom 14. Jänner 2018 offenkundig selbst verfasst und begründet hat. Seine Ausführungen zeigen, dass er in der Lage ist, die Tragweite des Verfahrens einzuschätzen und seine Argumente zweckentsprechend einzusetzen.

Da vorliegend die Tatbestandsvoraussetzung des Interesses der Rechtspflege, insbesondere das Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, nicht erfüllt ist, ist daher der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers abzuweisen und brauchte auf die finanziellen Umstände des Antragstellers, zu denen er in seinem Antrag keine Angaben gemacht hat, nicht eingegangen werden.

Zu II.
6. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

6.1. Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist gemäß § 46 Abs. 1 VwGG dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der

Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Gemäß § 46 Abs. 3 VwGG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Revision beim Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision beim Verwaltungsgerichtshof binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. [...]. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

Gemäß § 46 Abs. 4 erster Satz VwGG hat bis zur Vorlage der Revision über den Wiedereinsetzungsantrag das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

6.2. Den Wiedereinsetzungswerber trifft gemäß § 46 VwGG u.a. die Obliegenheit, Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages zu machen und die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Antrag nachzuholen.

Wurden solche Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages nicht gemacht und die versäumte Handlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt, dann ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Ein Fehlen dieser Angaben kann nicht nach § 13 Abs. 3 AVG als Formgebrechen behandelt werden und ist keiner Mängelbehebung zugänglich (z. B. VwGH 18. September 2007, 2007/16/0120).

Der vorliegende Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dem nicht einmal zu entnehmen ist, um welche Fristversäumnis es sich gehandelt hat, ist daher schon deswegen zurückzuweisen, weil der Antragsteller darin keine konkreten Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages gemacht und zudem die versäumte Prozesshandlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt hat. Die Angabe „im Laufe der Zeit bzw. nun und jetzt neue Erkenntnisse erfahren zu haben“ lässt keinen Schluss darauf zu, wann der Antragsteller diese für ihn neuen Erkenntnisse erfahren hat und erlaubt keine präzise zeitliche Fixierung, wie für eine Fristberechnung über die Rechtzeitigkeit seines Antrages erforderlich wäre.

Der Antrag erfüllt damit nicht die vom Gesetz bzw. der entsprechenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestellten Anforderungen und ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu III.
7. Wiederaufnahme des Verfahrens:

7.1. Gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat [...]. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

7.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht nur den Wiederaufnahmegrund, sondern auch Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages, also darüber, wann der Antragsteller vom Vorhandensein des von ihm geltend gemachten Wiederaufnahmegrundes Kenntnis erlangt hat, zu enthalten. Bei Fehlen derartiger Angaben ist ein solcher Antrag, zumal es sich – auch hier - um keinen Formmangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG handelt, zurückzuweisen (z. B. VwGH 8. September 1998, 98/08/0167).

Auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens enthält keine präzisen Angaben darüber, wann der Antragsteller vom behaupteten Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, obwohl der Antrag den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Wiederaufnahmegrundes datumsmäßig oder sonst genau zu enthalten hat (VwGH 4. Mai 1990, 90/09/0071), sodass auch der erhobene Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung mangels Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen als unzulässig zurückzuweisen ist.

Zu II. und III.
Bei diesem Ergebnis erübrigte es sich, auf das konkrete Sachvorbringen des Antragstellers einzugehen. Lediglich zur Information des Antragstellers wird bemerkt, dass die geltend gemachten Wiedereinsetzungs- bzw. Wiederaufnahmegründe nach Ansicht des erkennenden Gerichts den Anträgen auch bei formaler Vollständigkeit derselben zu keinem Erfolg verhelfen hätten können (vgl. dazu die Rechtsprechung des VwGH - z. B. 13. Oktober 2016, Ra 2015/08/0213; 24. Mai 2005, 2004/11/0233; 4. September 2003, 2000/17/0024; 23. November 1988, 88/01/0225).

Zu I., II. und III.
IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung entspricht der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer